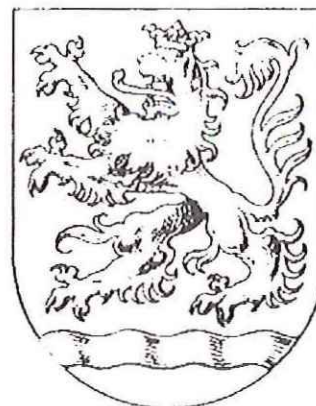


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 18.06.2014

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
77	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hehlen vom 05.06.2014 und 06.06.2014	201
78	Bekanntmachung des Zweckverband Naturpark Solling-Vogler über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 12.06.2014	202
79	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2014 vom 24.03.2014	203
80	Bekanntmachung des Zweckverband Naturpark Solling-Vogler über die Haushaltssatzung 2014 vom 24.03.2014 und 12.06.2014	205
81	Mitteilung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen über die Auflösung des Zweckverbandes KDS vom 16.06.2014	206
82	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Forstbach und Eberbach im Landkreis Holzminden vom 04.06.2014	207
83	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Brevörde vom 11.06.2014	215

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hehlen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hehlen in seiner in seiner Sitzung am 05. Juni 2014 folgende Hebesätze für Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

345 v.H.

§ 2

Zu 1. Grundsteuer

Diese Hebesatzsatzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2014 in Kraft.

Zu 2. Gewerbesteuer

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Hehlen, den 06. Juni 2014

GEMEINDE HEHLEN


-Jacob-
Bürgermeister




-Rode-
1. stellv. Bürgermeister

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

B e k a n n t m a c h u n g

Laut § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler hat am 24.03.2014 in ihrer 39. Sitzung das Jahresergebnis 2012 einstimmig beschlossen und dem Geschäftsführer einstimmig für das Haushaltsjahr 2012 einstimmig Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 129 Abs. 1 Satz 3 NKom VG haben die Beschlüsse beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgelegen.

Gemäß § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) liegen die Jahresabschlussunterlagen für das Jahr 2012 in der Geschäftsstelle des Naturparks Solling-Vogler, Wildpark 1, 37603 Holzminden OT Neuhaus, vom 20.06. – 01.07.2014 aus.

gez. Schürzeberg

**Landrätin Schürzeberg
Verbandsvorsitzende
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler**

gez. Hapke

**K. Hapke
Geschäftsführer
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler**

Holzminden/Neuhaus, 12.06.2014

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 24.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

(1) Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	297.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	329.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	275.700 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	297.600 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	69.400 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	84.500 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 wird auf 80.000,-€ festgesetzt.

Entsprechend dem Beteiligungsverhältnis sind hiervon jeweils 50 % von den Landkreisen Holzminden und Northeim zu leisten.

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

gez. Schürzeberg

.....

Vorsitzende der Versammlung
(Landrätin Angela Schürzeberg,
Landkreis Holzminden)

gez. Hapke

.....

Geschäftsführer
(Kurt Hapke)

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

B e k a n n t m a c h u n g

Die Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler wurde in der 39. Verbandsversammlung am 24.03.2014 beschlossen. Sie hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgelegen. Bedenken wurden laut Schreiben vom 09.05.2014 nicht erhoben.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Holzminden am 18.06.2014 und im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 20.06.2014.

Die Haushaltssatzung 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 S 3 NKomVG in der Zeit vom 20.06. bis einschließlich zum 01.07.2014 in der Geschäftsstelle des Naturparks Solling-Vogler, Wildpark 1, 37603 Holzminden OT Neuhaus, aus.

gez. Schürzeberg

gez. Hapke

Landrätin Schürzeberg
Verbandsvorsitzende
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

K. Hapke
Geschäftsführer
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

Holzminden/Neuhaus, 12.06.2014

-

Kommunale
Datenverarbeitungszentrale
Süd-niedersachsen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Süd-niedersachsen (KDS) hat in der 8. Sitzung am 26.05.2014 in Kenntnis der aktuell bestehenden Kündigungen sämtlicher Verbandsmitglieder und im Einklang mit § 17 Abs. 1 der Zweckverbandsordnung der KDS die Auflösung des Zweckverbandes KDS mit Sitz in Göttingen zum 31.12.2015 mit einer Stimmenmehrheit von 741 von 1.000 Stimmen beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes KDS zum 31.12.2015 wird gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 NKomZG i.V.m. § 11 NKomVG hiermit verkündet.

Göttingen, den 16.06.2014

Kommunale
Datenverarbeitungszentrale
Süd-niedersachsen

gez. Eilert
Verbandsgeschäftsführer

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer
Forstbach und Eberbach im Landkreis Holzminde vom 04.06.2014

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der
Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 115 Abs. 2
des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom
19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Kreistag in seiner Sitzung am
28.10.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Gewässer Forstbach und Eberbach im Bereich des Landkreises
Holzminde wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher
bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Vorlandbereiche der Gewässer
Forstbach und Eberbach im Landkreis Holzminde, die von einem
hundertjährigen Hochwasser (HQ_{100}) überschwenmt werden. Das
festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Eberbaches beginnt in
Fließrichtung gesehen südlich der Ortslage Brak, Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf, unmittelbar hinter dem Straßendurchlass
der Landesstraße L580. Innerhalb der Ortslage Stadtoldendorf fließt der
Eberbach mit dem Rauchbach zusammen und bildet ab hier den
Forstbach. Das Überschwemmungsgebiet des Forstbaches erstreckt sich
von hier über den gesamten Gewässerverlauf und endet im
Mündungsbereich des Gewässers in die Weser im Bereich der Domäne
Forst, Samtgemeinde Bevern. Dort schließt das Überschwemmungsgebiet

des Forstbaches übergangslos an das Überschwemmungsgebiet der Weser an.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den 3 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlage 2**), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Blattsnitteinteilung ist in der Übersichtskarte 1 : 25 000 eingezeichnet.

Lfd. Nr.	Karton-Nr. der AK 5
Blatt 01	3248, 3250, 3450, 3650
Blatt 02	3650, 3850, 4050
Blatt 03	4050, 4250, 4248, 4246

Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, kostenlos eingesehen werden.

In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext mit den zugehörigen Karten ebenfalls vor. Die Karten für deren örtlichen Bereich können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstraße 4,

37627 Stadtoldendorf

Samtgemeinde Bevern, Angerstrasse 13a,

37639 Bevern

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter), selbsttätigen Viehtränken, sowie Masten und Einzelbaumpflanzungen (Hochstamm) ist nicht genehmigungspflichtig.
- (3) Genehmigungspflichtige Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden waren, bleiben weiterhin zugelassen. Erweiterungen oder Änderungen v. g. Anlagen bleiben unberührt, die Bestimmungen nach Abs. 1 sind hierfür insoweit maßgebend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Maßnahme im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 WGH in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchgeführt,
 - 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht gezeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufhebung

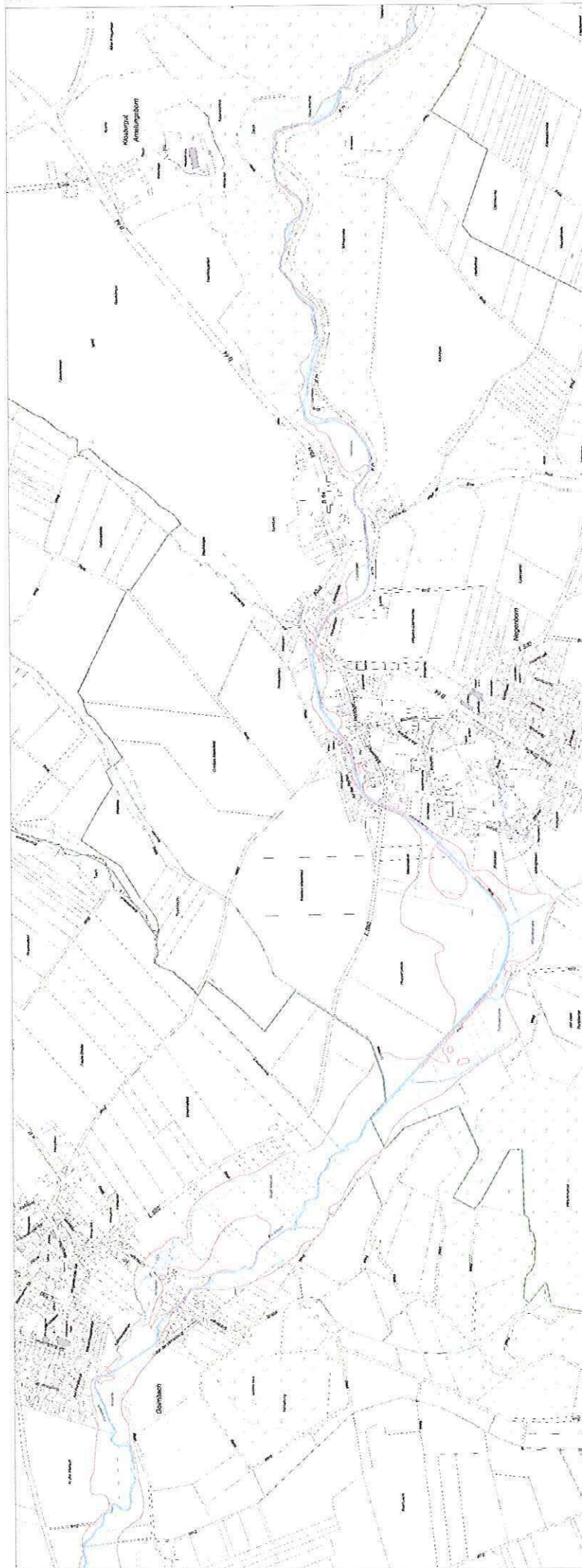
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben die Vorschriften aufgrund des Braunschweigischen Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10. November 1921 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 107, S. 229) für die im Freihaltungsverzeichnis des Kreises Holzminden vom 30. Dezember 1933

aufgeführten Wasserläufe, soweit sie die von dieser Verordnung erfassten Gewässer betreffen.

Holzminden, den 04.06.2014

A handwritten signature in cursive script, reading "Angelika Schützberg". The ink is dark and the handwriting is fluid.

Die Landrätin



Überschwemmungsgebiet des Forstbachs
und des Eberbachs im Landkreis Holzheim

[illegible]

Zelchenmarkierung:

- Zusammenfassung**
- Vorwissen ist Grundlage
——> Lernanregung
Fähigkeit
——> Hauptwissen
Neugier
——> Nebenwissen
Überwachungsgehalt

Notenregister

- ☐ General clothes (Shirts, trousers, coats, shoes, etc.)

Die Darstellung erfolgt hier zur Information. Es handelt sich nicht um abschließend feststehende Aussagen, sondern um vorläufige Ergebnisse.



Zusammenfassung

- Verständigungsarten
 - Längsverständnis
 - Querschnittsverständnis
 - Hart Verständnis
 - Weich Verständnis
- Unterschiede in der Verständigungsart
 - Einmaligkeit / Dauerhaftigkeit
 - Subjektiv / Objektiv
 - Aktiv / Passiv

Quelle: Anmerkungen der Kombination für Historischwissenschafts- und Kulturanthropologie, 2005 (nachdem für Verständigungsarten: Längsverständnis, Querschnittsverständnis)

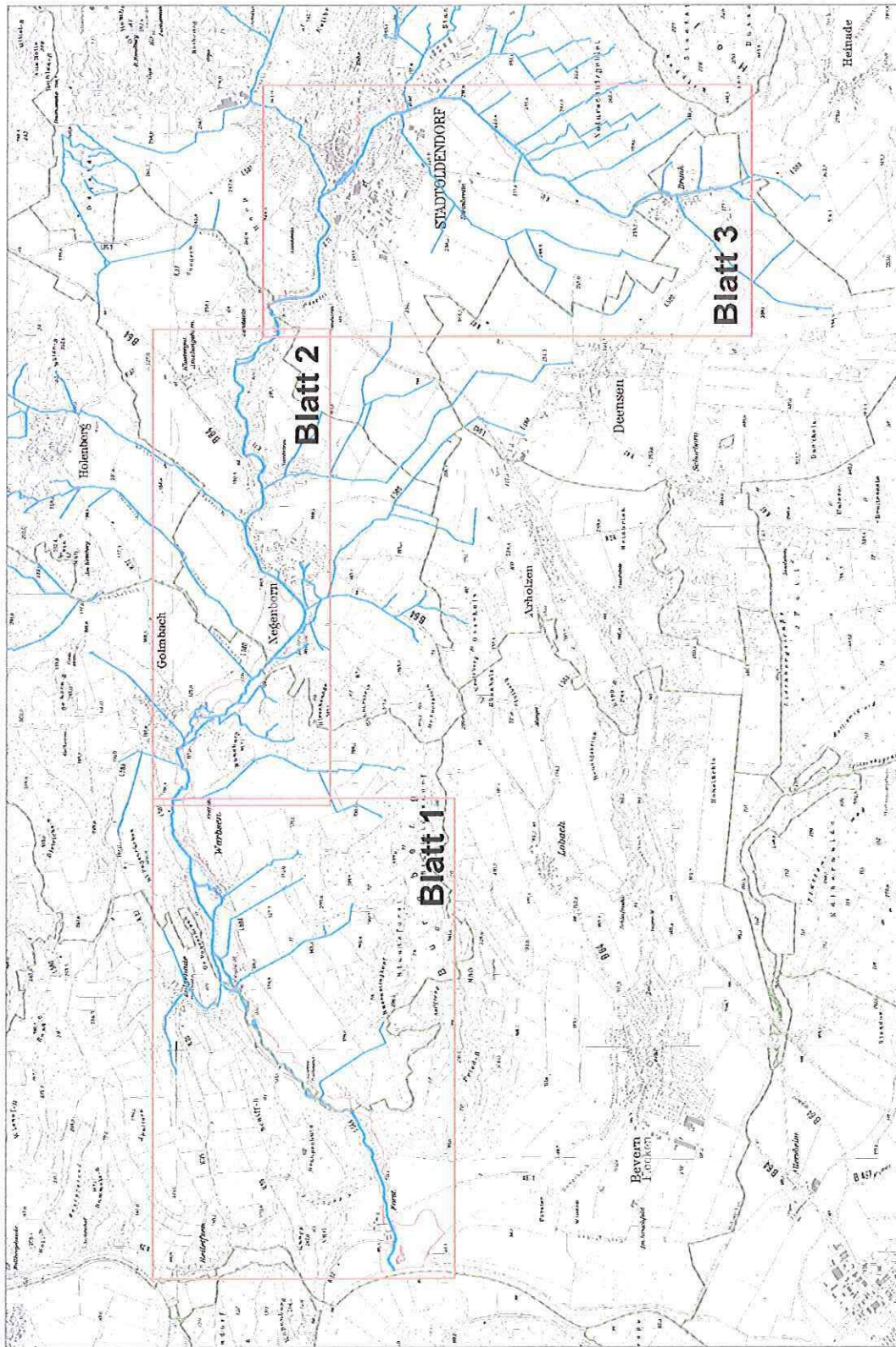
Quelle: *Analysis aus den Goodbarbarien für HistorikerInnen*
 Wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen, 2009, Landeskulturrat
 Baden-Württemberg, Landeskulturrat Baden-Württemberg



EICHMANN
A DIVISION OF
EICHMANN INDUSTRIES, INC.

Überschwemmungsgebiet des Forstbachs und des Eberbachs im Landkreis Holzminde

Lageplan	Mallorca 1: 5.200'	
Anzahl	Seite Nr.	zur Orientierungsbildbestimmung des Landesmeisters und von Ausrichtern (1:500 000 1:250 000)
2	1	
Bezeichnung	Zonierung 09/12	
28.04.2014	28.04.2014	
LA München	GEOLOG und GPH	



	
Überschwemmungsgebiet des Forstbachs und Eberbachs im Landkreis Holzheim	
Übersichtskarte	Maßstab 1 : 25 000
Anlage 1	Zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landkreises Holzheim Adresszeichen 00 00 30 8125003 00
Darstellung: 20.04.2014 H. Henze L. Holzheim	Zeichnung erstellt: 07.05.2014 St. GEOLINE GmbH

Zeichenerklärung

- Verwaltungsgrenzen
- Gemeindegrenze
- Fließgewässer*
- Hauptgewässer
- Nebengewässer
- Überschwemmungsgebiet
- Cosechtliches Überschwemmungsgebiet

*Die Darstellung erfolgt nur zur Information. Es handelt sich nicht um maßstabsgerechte Abbildungen der Gewässer.
Quelle: Auszug aus der Koordinaten der Niederschlags-
stationen im Landkreis Holzheim, Stand 2014, erstellt
von der Geoinformation und Landentwicklung, Niederschlags-
stationen (L. Holzheim)



Zeichenerklärung

- Wohnortsgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Flächengrenzen
- Flächengrenzen
- Flächengrenzen
- Flächengrenzen
- Flächengrenzen
- Flächengrenzen

Die Zeichnung ist eine schematische Darstellung und stellt kein verbindliches Abbildungsverhältnis her. Die Zeichnung ist eine schematische Darstellung und stellt kein verbindliches Abbildungsverhältnis her.



Überschennungsgebiet des Forstbachs und des Eberbachs im Landkreis Holzminde

Lageplan		Maßstab 1 : 5 000
A. 614	B. 114	zur Übersennungsgebietverordnung des Landkreises Holzminde vom 18.06.2014
Entwurf: 18.06.2014 LK Holzminde		Zeichnung: 18.06.2014 LK Holzminde

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Brevörde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brevörde in seiner in seiner Sitzung am 11. Juni 2014 folgende Hebesätze für Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |
|-------------------------|-----------------|

§ 2

Diese Hebesatzsatzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2014 in Kraft.

Brevörde, den 11. Juni 2014

GEMEINDE BREVÖRDE



Hoch

-Hoch-
Bürgermeister